

Mitführen von Zentralachsanhängern an leichten Motorwagen

Masse / Schwerpunkt

Anhänger dürfen 2,55 m breit und 12 m lang sein (Art. 64, 65 VRV).

Der Schwerpunkt muss beim leeren und vollbeladenen Anhänger vor der (den) Achse(n) liegen (Art. 73 Abs. 1 VRV).

Ausrüstung

- Die Tragfähigkeit der Reifen muss bei 100 km/h mindestens so gross sein wie die Achsgarantie (Art. 58, 187 VTS).
- Die Achsen müssen gefedert sein (Art. 186 VTS).
- Anhänger über 750 kg Gesamtgewicht benötigen eine Betriebsbremse und eine Stellbremse (Art. 189 VTS).
- Anhänger ohne Betriebsbremse brauchen eine zusätzliche Verbindung (Kette, Seil), solche mit Auflaufbremse eine Reissleine (Art. 189 VTS).
- Anhänger mit mehr als 50 kg Deichsellast benötigen eine verstellbare Abstellstütze (Art. 195 VTS).
- Ein Unterlegkeil ist erforderlich, wenn das Gesamtgewicht 750 kg übersteigt (Art. 195 VTS)
- Vorne sind zwei weisse Rückstrahler und ab 1,60 m Breite zwei Standlichter erforderlich (Art. 192 VTS).
- Hinten sind zwei Schlusslichter, zwei Bremslichter, zwei dreieckige Rückstrahler, zwei Richtungsblinker und eine Kontrollschildbeleuchtung vorgeschrieben (Art. 192, 194 VTS).
- Anhänger mit einer Breite von über 2,10 m müssen mit zwei von vorne und zwei von hinten sichtbaren Markierlichtern versehen sein (Art. 192 VTS).
- Ab 5 m Gesamtlänge sind seitliche Rückstrahler erforderlich (Art. 192 VTS).
- Ab 7 m Gesamtlänge muss möglichst weit hinten je ein nach vorn wirkendes Markierlicht oder seitwärts wirkende Markierlichter angebracht sein (Art. 192 VTS).

Anbringenvorschriften für die Beleuchtung (Anhang 10 VTS)

Seitlicher maximaler Abstand vom Fahrzeugrand bis zur Leuchtfläche:

10 cm	bei Markierlichtern hinten
15 cm	bei Standlichtern vorne
40 cm	bei Schlusslichtern, Richtungsblinkern, Rückstrahlern

Maximaler Abstand bis zum oberen Rand der Leuchtfläche vom Boden:

90 cm	bei Rückstrahlern
150 cm	bei Schluss-, Stand- und Bremslichtern, Richtungsblinkern und seitlichen Markierlichtern
210 cm	bei Standlichtern von Anhängern bis 3500 kg Gesamtgewicht
400 cm	bei vorderen und hinteren Markierlichtern

Minimaler Abstand bis zur Leuchtfläche vom Boden:

35 cm	bei Schluss-, Stand-, Brems-, Markierlichtern, Richtungsblinkern und Rückstrahlern
-------	--

Diese allgemeinen Vorschriften sind nicht abschliessend. Für besondere Anhänger können zusätzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen oder Erleichterungen angewendet werden.

www.stva.tg.ch

8501 Frauenfeld, Moosweg 7a
8580 Amriswil, Kreuzlingerstrasse 36

Schalteröffnungszeiten:
Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag - 18.00 Uhr

Anhängebetrieb

- Bei Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen, deren Höchstgeschwindigkeit 40 km/h übersteigen kann, muss das Gewicht auf den Antriebsachsen mindestens 25% des jeweiligen Betriebsgewichtes betragen (minimales Adhäsionsgewicht) (Art. 67 Abs. 4 VRV).
- Das Betriebsgewicht des Anhängers darf die im Fahrzeugausweis des Zugfahrzeuges eingetragene Anhängelast nicht übersteigen (Art. 67 Abs. 5 VRV).
- Die maximal mögliche Anhängelast kann in der Regel der CH- oder EU-Typengenehmigung entnommen werden. Falls dies nicht möglich ist, muss sie mittels Fahrzeug-Herstellergarantie und anlässlich einer Prüfung beim Strassenverkehrsamt festgelegt werden.

Anhängerkupplung

- Die Anhängerkupplung muss an der vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Stelle befestigt sein und eine Sicherung gegen unbeabsichtigtes Öffnen aufweisen.
- Die Kupplung muss spielfrei sein und dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- Auf dem Kupplungsteil des Zugwagens sind unverwischbar zu vermerken (Art. 91 VTS):
 - ein internationales Genehmigungszeichen (wie "e" oder "E" gefolgt von einer Zahl) mit einer Genehmigungsnummer oder der Name des Herstellers oder die Fabrikmarke
 - die höchstzulässige Stützlast
 - der D-Wert oder die höchstzulässige Anhängelast
- Die Normhöhe der Kugel beträgt 380 - 450 mm.
- Das Verbindungsseil des Anhängers (z.B. Abreissleine) ist am Zugfahrzeug, an genügend starken Bauteilen sicher zu befestigen. Es dient beim unbeabsichtigten Lösen des Anhängers als Sicherungsverbindung.

Höchstgeschwindigkeit

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt auf allen Strassen (ausserorts und Autobahnen) max. 80 km/h (Art. 5 Abs. 1 VRV).

Ladung

Die Ladung darf mehrspurige Anhänger seitlich nicht überragen (Art. 73 Abs. 1 VRV). Durch geeignete Massnahmen ist sicherzustellen, dass Ladungen und Teile von Ladungen nicht leicht abgeweht werden können; dies gilt nicht für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von maximal 40 km/h (Art. 73 Abs. 5 VRV).

Für weitergehende Fragen wenden Sie sich bitte an unser Team vom Support Prüfungen unter Tel. 058 345 36 11 oder info@stva.tg.ch.